

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
VariolInvest

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
3912005014LWPKWDXH94

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_%;

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5,00 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In der Ansparphase werden die Beiträge in ein gemanagtes Anlagemodell auf Basis von Aktien- und Rentenfonds investiert. Es investiert unter anderem in Fonds, die in Unternehmens- und Staatsanleihen investieren. Diese werden börsentäglich überprüft. Abhängig vom Kapitalmarkt wird das Guthaben neu auf die Fonds aufgeteilt. VariolInvest als regelbasiertes Fondsprodukt bzw. die entsprechend investierten Zielfonds der DWS (nachstehend „VariolInvest“) fördern ökologische und soziale Merkmale.

In Emittenten, die folgende Bereiche berücksichtigen, wird investiert:

- Klimaschutz,
- Gute Unternehmensführung (Good Governance) und
- Soziale Normen sowie Allgemeine ESG-Qualität

Dies wird erreicht, indem folgende Emittenten gemieden werden:

- (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm- Verstößen.

Überprüft wird die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik,

- (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken,
- (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder
- (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

VarioInvest enthält einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen. Es handelt sich um nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, im Folgenden Offenlegungsverordnung genannt. Diese leisten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung. Diese Ziele werden auch UN-SDGs – Sustainable Development Goals genannt.

VarioInvest hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

• ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird in der Regel mittels einer ESG-Bewertungsmethode evaluiert. Diese Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze. Diese können als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden.

Hierzu gehören:

- **Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** Dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **Norm-Bewertung:** Dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung:** Dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren:** Dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.

- **Beteiligung an kontroversen Waffen:** Dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen:** Wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Nähere Beschreibungen sind im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu finden.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

VariolInvest investiert teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem von der UN definierten Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs – Sustainable Development Goals) beitragen. Beispiele finden Sie in der folgenden (nicht abschließenden) Liste:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen in VariolInvest variieren. Das Fondsmanagement der DWS-Zielfonds von VariolInvest wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln. Dabei werden potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien danach beurteilt,

(1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet,

(2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH Bewertung), und

(3) ob das Unternehmen selbst im Einklang einer guten Unternehmensführung steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern ein. Dazu gehören Daten aus öffentlichen Quellen. Außerdem gehören dazu Daten aus internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Diese Bewertungen helfen dabei festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit unter folgenden Voraussetzungen als nachhaltig:

- Wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und
- Einer Einschätzung guter Unternehmensführung erfolgreich durchläuft.

VariolInvest trägt zu dem Ziel Klimaschutz gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bei.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang“.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Anhand dieser Bewertung wird beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Dabei werden Wirtschaftstätigkeiten bewertet, die zu einem UN-SDG beiträgt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH -Bewertung nicht. Die Wirtschaftstätigkeit kann dann nicht als nachhaltig angesehen werden.

#### *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Klima und Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Eine Auflistung dieser Indikatoren ist im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR zu finden.

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Nummer 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage die folgenden systematisch verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen integriert:

- Indikatoren in Tabelle 1 sowie

- relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert.

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen sind auf Zielfondsebene quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt. Anhand derer wird bestimmt, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren festgelegt. Eine künftige Anpassung kann erfolgen.

Gründe für eine zukünftige Anpassung sind beispielsweise

- Datenverfügbarkeit,
- politische Ziele oder
- Marktentwicklungen.

***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen wird beurteilt, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen. Dazu gehören beispielsweise folgende Prinzipien:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- der Prinzipien des United Nations Global Compact und
- der Standards der International Labour Organisation.

Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit einer guten Unternehmensführung. Ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, VariolInvest berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO<sub>2</sub>e-Fußabdruck;
- Treibhausgas-Intensität der Beteiligungsunternehmen;
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und
- Beteiligung an kontroversen Waffen

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Zielfondsebene berücksichtigt. Dies geschieht beispielsweise durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte.

Mit der Wertbestätigung wird jährlich unter der Überschrift „Ökologische oder soziale Merkmale“ über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informiert.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

VariolInvest beinhaltet eine regelbasierte Fondsanlage. Diese regelbasierte Fondsanlage investiert in entsprechende Aktien- und Renten-Zielfonds der DWS. Die Gewichtung der jeweiligen Zielfonds ist kundenindividuell. Die Standards für die ökologischen oder sozialen Merkmale müssen erfüllt werden. Die jeweiligen Zielfonds investieren vorwiegend in Anlagen, die die definierten Standards erfüllen.

Nähere Informationen finden sie in den folgenden Abschnitten. Die Anlagestrategie im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der Zielfonds. Diese wird über die Anlagerichtlinien der Zielfonds fortlaufend überwacht.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

#### ESG-Bewertungsmethodik

Zur Überprüfung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden, wird eine definierte ESG-Bewertungsmethodik verwendet. Dies erfolgt unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Diese Methodik basiert auf einer ESG- Datenbank. Diese nutzt Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen. Das erfolgt auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Dadurch werden abgeleitete Gesamtbewertungen erzielt. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen.

Die internen Beurteilungen berücksichtigen Faktoren, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen. Dazu zählen zum Beispiel zukünftig erwartete

- ESG Entwicklungen,
- Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse,
- Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und
- unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, wird mit Hilfe der ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze codierte Bewertungen abgeleitet. Dies erfolgt anhand der Buchstaben „A“ bis „F“. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen. Dabei stellt „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung dar. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Fondsmanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren. Das gilt auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze. Damit kann beurteilt werden, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen. Darunter fallen unter anderem:

- **Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen. Das erfolgt zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Verbesserung von Wasserschutz.

Folgende Emittenten werden besser bewertet:

- Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen.

Gleiches gilt für Emittenten, die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind.

Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (das heißt einer „E“-Bewertung) sind auf 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

- **Norm-Bewertung**

Die Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten. Das erfolgt im Rahmen

- der Prinzipien des United Nations Global Compact
- der Standards der International Labour Organisation
- sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze.

Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel folgende Themen:

- Menschenrechtsverletzungen,
- Verletzungen von Arbeitnehmerrechten,
- Kinder- oder Zwangsarbeit,
- Nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm Verstößen (das heißt einer „E“- Bewertung) sind auf 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

- **ESG-Qualitätsbewertung**

Die ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Die ESG-Qualitätsbewertung ermöglicht einen Vergleich zwischen Unternehmen der gleichen Branche. Diese basiert auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz).

Bewertet wird zum Beispiel der Umgang mit folgenden Themen:

- mit Umweltveränderungen,
- Produktsicherheit,
- Mitarbeiterführung oder
- Unternehmensethik.

Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung. Die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten erhalten eine schlechtere Bewertung. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (das heißt eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen. Für staatliche Emittenten beurteilt die ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (das heißt. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der ESG-Qualitätsbewertung auf 15 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.



- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Mit Hilfe der ESG Datenbank werden bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen. Wir sprechen hier von „kontroversen Sektoren“. Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel folgende Industrien definiert:

- die Rüstungsindustrie,
- Tabakwaren und
- Erwachsenenunterhaltung.

Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel

- Kernenergie oder
- Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (das heißt einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten mit hoher oder exzessiver Beteiligung (das heißt einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

- **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Mit Hilfe der ESG-Datenbank werden die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen bewertet. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise

- Antipersonenminen,
- Streumunition,
- Waffen aus abgereichertem Uran,
- Nuklearwaffen und
- chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (das heißt einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

## Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird das Fondsmanagement zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Dabei werden potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann.

Weitere Informationen sind im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Norm-Bewertung. Nähere Informationen sind in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu finden. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung. Darüber hinaus hält die Fondsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel. Damit sollen die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren verbessert werden. Hiermit soll auf eine stetige Verbesserung der Nachhaltigkeitsstrategie der Beteiligungsunternehmen aktiv hingewirkt werden.

Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen.

Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie

- Strategie,
- finanzielle und nichtfinanzielle Leistung,
- Risiko,
- Kapitalstruktur,
- soziale und ökologische Auswirkungen sowie
- Corporate Governance eingeleitet werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dazu gehören auch einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung möglich. Gleiches gilt für die Teilnahme an Hauptversammlungen.



### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

VarioInvest investiert kundenindividuell und regelbasiert. In diesem Zusammenhang wird nachfolgend eine sehr sicherheitsorientierte Allokation dargestellt.

VarioInvest bzw. die entsprechenden Zielfonds investieren mindestens 51 % ihres Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5 % des Nettovermögens als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltig). Innerhalb der nachhaltigen Investitionen (Kategorie #1A) ist eine differenzierte Prozentangabe für die einzelnen Unterkategorien (Taxonomiekonform, Andere ökologische und Soziale) aufgrund der aktuellen Datenlage nicht möglich. Circa 46 % der Investitionen sind auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet (#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49 % der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere).

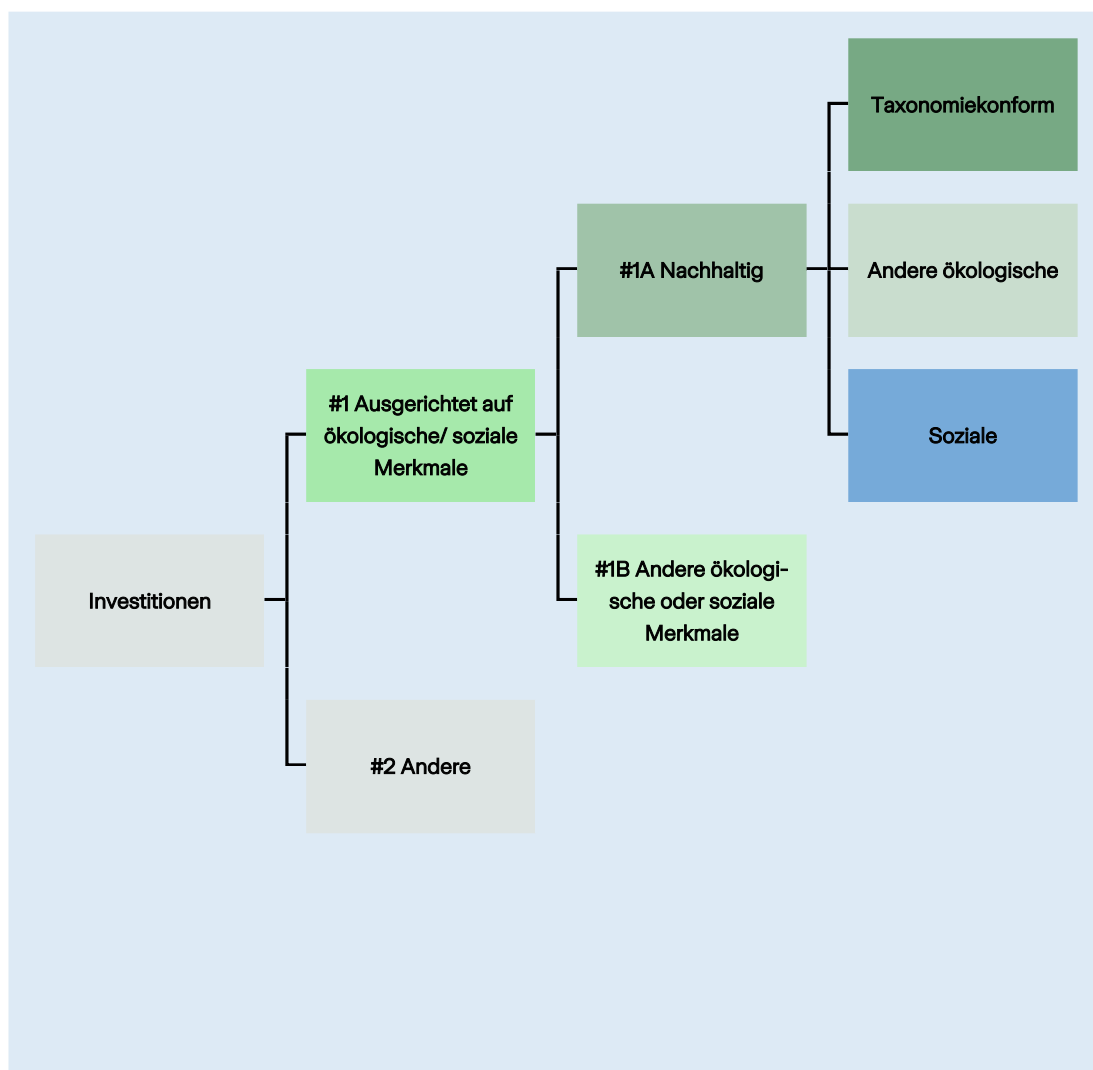
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich VariolInvest nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Ein Grund dafür, dass in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, liegt in dem derzeitigen Mangel an verlässlichen Daten seitens der Unternehmen.

Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil, der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Der Anteil der Investitionen in Staatsanleihen beträgt 55 %. Bei diesem Anteil kann aus den oben genannten Gründen nicht beurteilt werden, inwieweit sie zu einem taxonomiekonformen Umweltziel beitragen.

Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

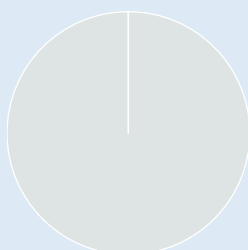
Diese Informationspflicht wurde erst zum 20.02.2023 eingeführt. Derzeit liegen keine verlässlichen Daten hierzu vor. VariolInvest strebt keine taxonomiekonforme Investition in Gas oder Kernenergie an; es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass solche Investitionen erfolgen. Daher wird der Anteil der taxonomiekonformen Investitionen in Gas und Kernenergie derzeit mit 0 % angegeben.

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): 0%

Nicht Taxonomiekonform: 100%

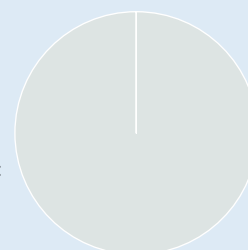


Total Taxonomiekonform 0%

2. Taxonomie Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): 0%

Nicht Taxonomiekonform: 100%



Total Taxonomiekonform 0%

Diese Grafik gibt 45,00% der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

VariolInvest sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor. Zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie hat sich VariolInvest nicht verpflichtet.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen insgesamt beträgt mindestens 5 % des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Zielfonds. Eine verbindliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Anlagen ist nicht vorgesehen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen insgesamt beträgt mindestens 5 % des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Zielfonds. Eine verbindliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Anlagen ist nicht vorgesehen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

VariolInvest bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Siehe hierzu auch Punkt #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Darüber hinaus wird VariolInvest ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten. Dargestellt wird dies mit dem Punkt #2 Andere Investitionen. Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Mit diesen anderen Anlagen wird der Zweck verfolgt, Anlegern eine Teilnahme an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Die anderen Anlagen können von dem Fondsmanagement für folgende Zwecke genutzt werden:

- Zur Optimierung des Anlageergebnisses,
- für Diversifizierungszwecke,
- Liquiditätszwecke und
- Absicherungszwecke

Die Zielfonds berücksichtigen bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen. Sie unterliegen weiterhin den für die Fonds gültigen Ausschlusskriterien.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

[www.zurich.de/nachhaltigkeit-offenlegung](http://www.zurich.de/nachhaltigkeit-offenlegung)